

Bestimmungen

über die Benutzung der Bibliothek der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften.

Um allen Unzuträglichkeiten bei Benutzung der Bibliothek der Gesellschaft vorzubeugen, treten fortan folgende Bestimmungen in Kraft:

1. Jedes Gesellschaftsmitglied, das Bücher der Bibliothek entleiht, hat diese während der festgesetzten und öffentlich bekannt gemachten Bibliothekstunden in der Bibliothek selbst in Empfang zu nehmen und über den Empfang einen Schein auszustellen oder deren Zusendung durch schriftliches Gesuch mit eigenhändiger Namensunterschrift bei der Bibliothek zu beantragen. Die Empfangsbescheinigung ist bei Zurückgabe der Bücher zurückzufordern.
2. Die Zustellung der Bücher von seiten der Bibliothek sowie die Rücksendung derselben erfolgt auf Kosten und Gefahr des Empfängers.
3. **Nichtmitglieder erhalten nur ausnahmsweise Bücher.** In diesem Falle hat ein Mitglied der Gesellschaft für deren pünktliche Zurücklieferung der Bibliothek Bürgschaft zu leisten. In einzelnen Fällen, namentlich auch Studierenden usw. gegenüber, kann jedoch der Bibliothekar von dieser Bestimmung absehen, zumal wenn es sich nicht um unersetzbare und besonders wertvolle Werke handelt.
4. Handschriften, erste Drucke, unersetzbare, seltene und kostbare Werke, Sammelwerke und Bildwerke dürfen, wenn dies überhaupt zulässig ist, nur mit Genehmigung des Präsidiums unter gewissen vorgeschriebenen Bedingungen verliehen werden.
5. Die Zeit, auf wie lange die geborgten Bücher behalten werden dürfen, wird auf höchstens 3 Monate für Mitglieder, auf höchstens 8 Wochen für Nichtmitglieder festgesetzt. Für viel begehrte und häufig gebrauchte Werke hat der Bibliothekar eine kürzere Frist zu bestimmen.
6. Wer entlehene Werke noch weiter benutzen will, muß sich in der Bibliothek den Ausleihschein verlängern lassen, doch kann dies nur für die Dauer von 3 Monaten geschehen; für eine längere Zeit ist schriftlich die Genehmigung des Präsidiums einzuholen.
7. Nach Ablauf der gesetzten Ausleihfrist ist der Bibliothekar im Interesse der Gesellschaft verpflichtet, die entlehene Bücher zurückzufordern bezw. dem Präsidium von der nicht erfolgten Zurücklieferung Anzeige zu erstatten.

Görlitz, den 26. September 1902.

Der Vorstand

der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften.